

Satzung

der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

in der Fassung vom 11.12.2018:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Westerstede betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Westerstede über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04. Juli 1994.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum (§ 7) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(2) Die Berechnung des Wasserverbandes erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

- (3) Die Abwassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b und c hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 2 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Die Abwassermenge ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen zu lassen hat. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchstabe c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Die abzusetzende Abwassermenge, die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurde, ist in Form einer jährlichen Zwischenzählerabrechnung nachzuweisen. Sofern eine Zwischenzählerabrechnung nach Ablauf der Frist nach Satz 2 eingereicht wurde, ist das Abrechnungsergebnis anteilig auf den letzten Erhebungszeitraum umzulegen.

§ 4

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,65 €.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel der Gebührenpflicht versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke bzw. Anschlüsse zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund von Abrechnungen für Vorjahreszeiträume werden zum nächsten Quartalstermin (Absatz 1) fällig. Abschlusszahlungen auf Grund von Abrechnungen für das laufende Veranlagungsjahr werden auf die noch ausstehenden Quartalstermine des Jahres verteilt.
- (4) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
- (5) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben bedient sich die Stadt der Datenverarbeitungsanlage des OOWV.
- (6) Der OOWV ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 9

Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in § 8 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 8 Abs. 4 Beauftragte die zur Abgabefestsetzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen, das Amt für Finanzwesen der Stadt Westerstede und das jeweils beauftragte Datenverarbeitungsunternehmen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband Brake übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung und Passworte.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- f) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- g) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1996 /01.01.2004/01.01.2008/1.01.2009/01.01.2011/ 01.11.2013 / 01.01.2016 / 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.1990 außer Kraft.